



Amtliche Bekanntmachungen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Überschwemmungsgebiet der Gründlach im Stadtgebiet Fürth

Anlass:

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben dieser Tatsache durch Änderung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Eine Voraussetzung der Vermeidung von Schäden ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter bzw. bei kleineren Gewässern die Gemeinden, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Dieses

und die damit verbundenen Abflussmengen treten rechnerisch einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren häufiger oder seltener auftreten.

Ermittlung:

Für die Gründlach (Gewässer II. Ordnung) wurde das Überschwemmungsgebiet durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ermittelt und in Lageplänen dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auch auf das Stadtgebiet Fürth.

Die bei einem HQ 100-Ereignis in Fürth überschwemmten Flächen sind in der Detailkarte, Maßstab = 1 : 2500, dargestellt. Dieser Lageplan kann bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, sowie im Internetauftritt der Stadt Fürth unter www.fuerth.de eingesehen werden.

Für die Gründlach wurde im verbindlich erklärten Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz

ausgewiesen. Die Regelung des § 76 Abs. 3 WHG, nach welcher ein Bauen im Überschwemmungsgebiet unter Genehmigungsvorbehalt nach gewissen Maßgaben zugelassen werden kann, findet auch in Vorranggebieten Anwendung. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes ist dagegen nicht erforderlich.

Eigenverantwortung bei Hochwasser und ansteigendem Grundwasser:

Diese Bekanntmachung dient der Information der Bevölkerung, um eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete und rechtlich zulässige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen.

Weitere Informationen:

Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-14 67). Für weitere Fragen auch unter der E-Mailadresse oa@fuerth.de oder schriftlich (Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, 90744 Fürth).

Weiter werden alle ermittelten und

festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse www.lfu.bayern.de/wasser/hw_uegebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dargestellt. Dort sind auch Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen enthalten.

Fürth, 7. Januar 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

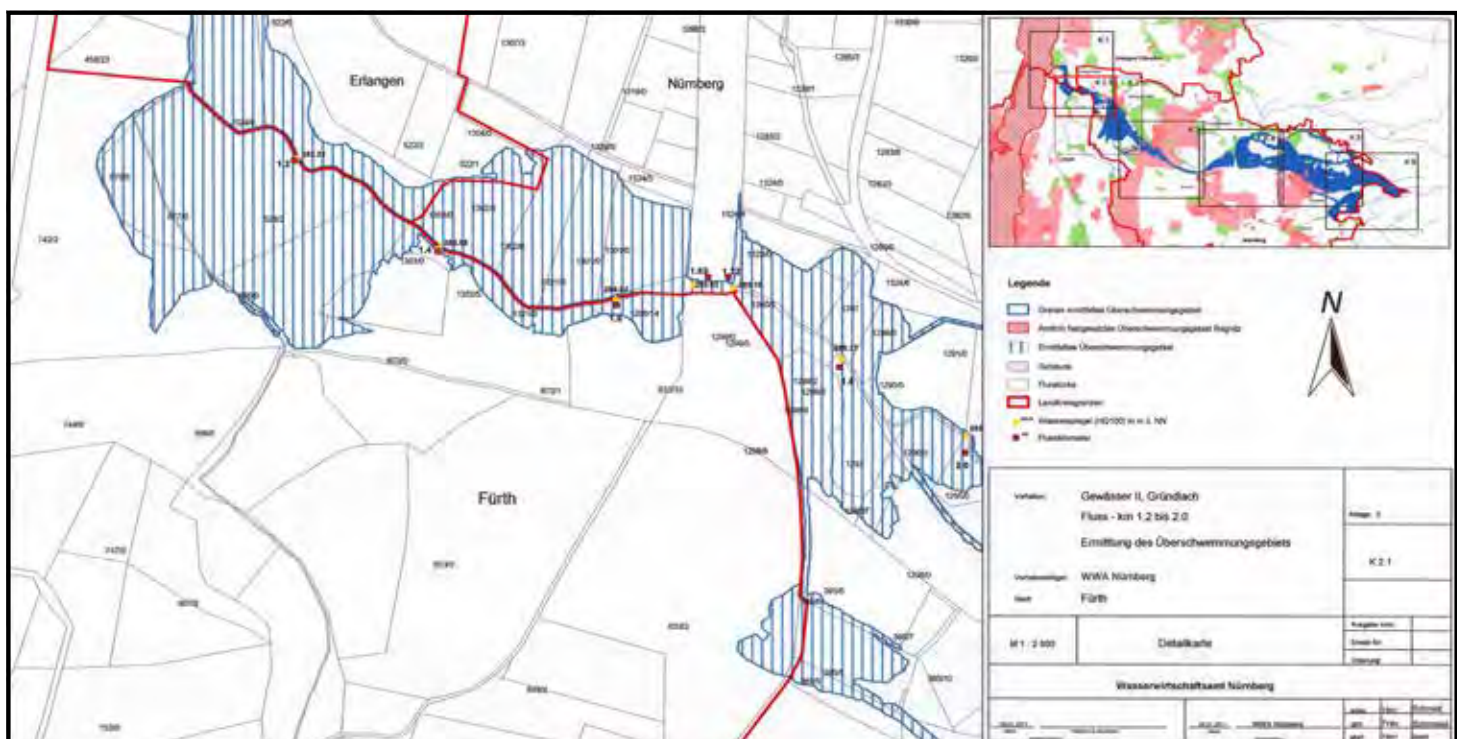
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen VII und VIII der Trinkwassergewinnungsanlage Knoblauchsland

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 1. bis 28. Februar

Die infra fürth gmbh beabsichtigt, Grundwasser aus den Tiefbrunnen VII und VIII der Trinkwassergewinnungsanlage Knoblauchsland, Gemarkung Stadeln, zu entnehmen und in das Trinkwasserversorgungsnetz abzuleiten.

>> Fortsetzung auf Seite 22 >>



<< Fortsetzung von Seite 21 <<
Amtliche Bekanntmachungen

Die infra fürth gmbh hat mit Schreiben vom 15. März 2011 die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG beantragt. Geplant sind aus den Tiefbrunnen VII und VIII gemeinsam folgende Förderleistungen: Momentanentnahme 24 l/s, max. Tagesentnahme 2100 m³/d, Jahresentnahme 500 000 m³/a.

Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sind Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Sie bedürfen einer behördlichen Gestattung (§ 8 WHG).

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **1. bis zum 28. Februar 2013** bei der Stadt Fürth

– Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 320, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsvorfahrensgesetz - BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt bis zum **14. März 2013**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die entweder

- auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG) oder
- die sie nicht voraussehen konnten (§ 14 Abs. 6 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen

sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Fürth, 15. Januar 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleitung von Mischwasser in die Regnitz aus dem Haupteinzugsgebiet 5/6

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 1. bis 28. Februar

Die Stadtentwässerung Fürth beabsichtigt, einen neuen Stauraumkanal mit Druckleitung und Pumpwerk zu errichten, um das Volumen zur Mischwasserbehandlung im Haupteinzugsgebiet 5/6 zu vergrößern.

Für die Einleitung von Mischwasser aus diesem Stauraumkanal Stadelner Hauptstraße in die Regnitz hat die Stadtentwässerung Fürth mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG in Verbindung mit § 15 WHG beantragt.

Die Einleitungsmenge soll 5526 l/s betragen und die Erlaubnisdauer 20 Jahre umfassen. Die Einleitung soll über das Grundstück Fl.-Nr. 164/58, Gemarkung Stadeln, erfolgen.

Die Einleitung ist eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Sie bedarf einer behördlichen Gestattung (§ 8 WHG).

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **1. bis zum 28. Februar 2013** bei der Stadt Fürth

– Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 320, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsvorfahrensgesetz - BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt bis zum **14. März 2013**) schriftlich oder zur

Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die entweder

- auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG) oder
- die sie nicht voraussehen konnten (§ 14 Abs. 6 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Fürth, 17. Januar 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 390 „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“ für das Gebiet zwischen dem Ortsteil Steinach, der Bundesautobahn A 73, der Kreisstraße FÜs 4 und dem Gewerbegebiet Schmalau in der Gemarkung Sack erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 den Bebauungsplan Nr. 390 „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“ für das Gebiet zwischen dem Ortsteil Steinach, der Bundesautobahn A 73, der Kreisstraße FÜs 4 und dem Gewerbegebiet Schmalau in der Gemarkung Sack gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss). Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadt-

Zeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 390 „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“ in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 30. Januar 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 390a „Teppichhaus Kibek“, südlich der Herboldshofer Straße in Fürth/Steinach, in der Gemarkung Sack gelegen, erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 den Bebauungsplan Nr. 390a „Teppichhaus Kibek“, südlich der Herboldshofer Straße in

Fürth/Steinach, in der Gemarkung Sack gelegen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtzeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 390a „Teppichhaus Kibek“ in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 30. Januar 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungs-

dienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg am 11. Oktober 2012 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 15. November 2012 unter Nr. 10-2281-12/12 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg vom 20. November 2012 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Dezember 2012, S. 186 amtlich bekannt gemacht. Sie trat am 1. Januar 2013 in Kraft.

Satzung für das Sondervermögen der Stadt Fürth „Städtisches Altenpflegeheim (SAH)“ vom 14. Januar 2013

I.

Aufgrund von Art. 23 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Präambel

Seit der Gründung der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth im Jahr 1950 wird diese als kommunale Stiftung vom Stadtrat der Stadt Fürth verwaltet. Bereits in den frühen Jahren des Bestehens der Stiftung nahm die Stadt für diese den Betrieb eines Alten- und Pflegeheims in Fürth auf und dient somit der Zweckbestimmung der Stiftung („Betrieb und Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes“).

Um der Stiftung die Konzentrierung auf ihre eigentliche Stammaufgabe (Erhaltung des Stiftungsvermögens, Förderung der Altenhilfe) zu ermöglichen und für sich selbst die kommunale Aufgabe der Altenversorgung in einem geklärten Umfeld wahrnehmen zu können, gründete die Stadt Fürth im Jahr 2007 das städtische Sondervermögen „Städtisches Altenpflegeheim“. Dieses erhielt die Aufgabe, getrennt von der Stiftung für diese den Betrieb des Stiftungsheimes zu übernehmen, den die Stadt faktisch schon seit Beginn inne hatte. Diese Trennung der Sphären ermöglicht folgende Verbesserungen:

- Organisatorische Abbildung und Definition des Betriebs als eigen-

ständige Einrichtung mit eigenem Personal; damit Aufbau von effizienten Prozess- und Entscheidungsstrukturen,

- Einheit des Leistungserbringers und des Vertragspartners der Versorgungsverträge,

- Gewährleistung von angemessenen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten für die Organe der Stadt Fürth,

- Engere Bindung der Mitarbeiter an die Stadt Fürth,

- Stärkung der stiftungsrelevanten Kernaufgaben durch die Trennung der Stiftungsverwaltung im engeren Sinne (Bewahrung Stiftungsvermögen, Erfüllung des Stiftungszwecks) und dem laufenden Betrieb der Heimeinrichtung,

- Verbesserung von Transparenz und Wirtschaftlichkeit.

Oberste Zielsetzungen für die Organisationsstruktur des Sondervermögens sind:

- der sachgerechte Vollzug des Zwecks der Stiftung aus der Stiftungssatzung,

- die Führung des Betriebs nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 GO),

- die Ausrichtung der Leistungen an den zeitgerechten Bedürfnissen von älteren Menschen,

- Zufriedenheit und Motivation der Beschäftigten.

Die Förderung, Wahrung und Fortsetzung der Tradition der Stifter der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth ist ein stetiges Anliegen der Stadt Fürth und ihrer Organe. Dies gilt insbesondere auch für die in dieser Satzung definierte Einrichtung.

§ 1 Rechtsform, Gegenstand, Stammkapital

(1) Der Betrieb des Altenheims der kommunalen und kommunal verwalteten 1848er Gedächtnisstiftung Fürth wird in der Form eines städtischen Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) geführt. Die Grundlagen der Einrichtung richten sich nach den Vorschriften über die Gemeindeförderung, soweit nicht spezifische Regelungen über Pflegebetriebe vorrangig sind (Art. 88 GO, EbV, § 1 WkPV, VVWkPV zu § 1 WkPV, § 1 PBV)¹.

¹ Für die Einrichtung ist grundsätzlich die Gemeindeordnung (Art. 88) anzuwenden. Spezielle Vorschriften ergeben sich für den besonderen Fall einer Pflegeeinrichtung aus der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung

kommunaler Pflegeeinrichtungen (WkPV), die innerhalb ihres Regelungskreises dem Eigenbetriebsrecht vorgehen.

(2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung trägt den Namen „Städtisches Altenpflegeheim“ (SAH). Sitz der Einrichtung ist Fürth.

(3) Das Stammkapital der Einrichtung ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2008.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Betrieb des Altenheims richtet sich nach den Vorschriften der geltenden Stiftungssatzung, dem Stiftungs- und Kommunalrecht, dem Eigenbetriebsrecht (soweit in dieser Satzung darauf Bezug genommen wird), den für Altenpflegeeinrichtungen geltenden Bestimmungen sowie den Vereinbarungen zwischen SAH und 1848er Gedächtnisstiftung. Ziel ist es, zeitgerechte, bedarfsorientierte und angemessene Betreuungsleistungen und Versorgungsangebote für ältere Menschen im Stadtgebiet Fürth bereitzustellen.

(2) Die Einrichtung darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungssatzung und der Bestimmungen dieser Satzung Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen und durchführen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind, soweit dadurch die Aufgabenstellung der Stadt als Trägerin öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt wird. Zur Förderung des Zwecks der Einrichtung können einzelne Aufgaben an Dritte übertragen werden.

(3) Die Einrichtung kann Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und betreiben, soweit sie den Gegenstand der Einrichtung fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Altenhilfe.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Altenhilfe- und Versorgungseinrichtungen für ältere Bürgerinnen und Bürger.

(4) Die Stadt ist mit der Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>

<< Fortsetzung von Seite 23 <<
Amtliche Bekanntmachungen

(5) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Einstellung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks hat die Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der Einrichtung sind:
 - der Stadtrat der Stadt Fürth,
 - der Oberbürgermeister.

(2) Für die Mitglieder der Organe gelten die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (insb. Art. 20, 31, 48 GO).

(3) Die Organe haben ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze stets im Sinne des Stiftungszwecks (Stifterwille) und der kommunalen Interessen der Stadt Fürth wahrzunehmen.

§ 5 Zuständigkeiten des Stadtrats

(1) Der Stadtrat entscheidet über:
 - Erlass und Änderung der Betriebsatzung,
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, einschließlich der Stellenübersicht und des Finanzplans,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwaltung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes sowie Entlastung der Heimleitung,
 - Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss sonstiger darlehensähnlicher Rechtsgeschäfte,
 - Abschluss von verpflichtenden Rechtsgeschäften, soweit die finanzielle Verpflichtung für die Einrichtung im Einzelfall den Betrag von 250 000 Euro überschreitet.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Ausschuss (§ 7) zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

(3) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth.

§ 6 Delegation von Aufgaben des Stadtrats auf einen Ausschuss

(1) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss des Stadtrats der Stadt Fürth ist gleichzeitig Ausschuss für die Angelegenheiten der Einrichtung.

(2) Die Heimleitung (§ 9) kann, soweit der Ausschuss nichts anderes bestimmt, beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen, soweit der Ausschuss die Angelegenheiten der Einrichtung behandelt.

§ 7 Zuständigkeit des Ausschusses

(1) Der Ausschuss fördert, berät und überwacht die Organisationseinheit „SAH“ in ihrer Tätigkeit. Er kann von der Referatsleitung für Sozialangelegenheiten über den Gang der Geschäfte und die Lage der Einrichtung Berichterstattung verlangen.

(2) Der Ausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Stadtrat zu entscheiden sind (§ 4).

(3) Der Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder soweit dafür nicht Stadtrat, Oberbürgermeister oder Heimleitung zuständig sind. Er entscheidet grundsätzlich über die Grundlinien der Betriebsführung und der strategischen und finanziellen Steuerung.

(4) Der Ausschuss entscheidet insbesondere in folgenden Fällen:

- Erlass einer Geschäftsordnung für die Heimleitung,
- Festsetzung allgemeiner Vertrags- und Benutzungsbedingungen; sowie der Entgelte, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
- Mehrausgaben bei der Ausführung des Finanzplans, soweit diese den Betrag von 50 000 Euro übersteigen,
- Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit diese den Betrag von 50 000 Euro übersteigen,
- Abschluss von Rechtsgeschäften und Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit diese den Betrag von 50 000 Euro übersteigen,
- Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen sowie Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, sofern der betreffende Betrag im Einzelfall 50 000 Euro übersteigt.

(5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von in dieser Satzung genannten Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so

ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(6) Unterhalb der Wertgrenzen aus Abs. 4 richtet sich die Zuständigkeit nach den jeweils gültigen finanziellen Befugnissen für Referats- und Amtsleitungen, wobei die Heimleitung einer Amtsleitung gleichzusetzen ist.

(7) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth.

§ 8 Stellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Ausschusses. Er entscheidet anstelle des Stadtrates und des Ausschusses in den Fällen, in denen dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen sind. Er hat dem Stadtrat beziehungsweise dem Ausschuss in der jeweils nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

(2) Der Oberbürgermeister ist (Dienst-)Vorgesetzter der Heimleitung. Er kann seine Befugnisse ständig oder im Einzelfall auf die Leitung des zuständigen Referates für Sozialangelegenheiten übertragen.

(3) Er kann, soweit er diese Befugnis nicht nach Abs. 2 übertragen hat, im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen von wesentlicher Bedeutung der Heimleitung Weisungen erteilen.

§ 9 Heimleitung

(1) Die Heimleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Es soll eine Stellvertretung benannt werden.

(2) Die Planstelle der Heimleitung ist innerhalb der allgemeinen Geschäftsverteilung der Stadt Fürth verortet und wird nach den üblichen Auswahlkriterien besetzt.

(3) Weitere Regelungen zur Heimleitung, insbesondere für den Fall der Besetzung der Heimleitungsstelle durch mehrere Personen, sollen in einer Geschäftsordnung getroffen werden (vgl. § 7 Abs. 4).

§ 10 Zuständigkeiten der Heimleitung

(1) Die Einrichtung wird von der Heimleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gesetze und andere Bestimmungen (insbesondere Gemeindeordnung, PBV, WkPV, Stiftungsrecht, Stiftungssatzung, Betriebsatzung) etwas anderes geregelt ist. Der Heimleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:

- Die selbstständige verantwortliche Leitung der Einrichtung (Organisation, Geschäftsgang, Personaleinsatz usw.),

- Wiederkehrende Geschäfte (zum Beispiel Dienst- und Werkverträge, Beschaffungsmaßnahmen, Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen), soweit diese nicht die Wertgrenzen nach § 7 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 4 überschreiten,

- Abschluss von Verträgen mit den Heimbewohnern (inkl. Betreuungs- und Pflegeverträge).

(3) Die Heimleitung nimmt ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt eigenverantwortlich unter Einhaltung der von Stadtrat, Ausschuss und Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze wahr. Sie ist verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch die Betriebs- und Stiftungssatzungen sowie durch die Beschlüsse des Stadtrats und des Ausschusses auferlegt wird.

(4) Die Heimleitung ist (Dienst-)Vorgesetzte der im Betrieb tätigen Beamten und Beschäftigten.

(5) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth.

(6) Die Referatsleitung für Sozialangelegenheiten bereitet in Zusammenarbeit mit der Heimleitung die Beschlüsse des Stadtrats und des Ausschusses vor. Sie ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Sie vollzieht die nach § 8 Abs. 3 erteilten Weisungen des Oberbürgermeisters, die die Einrichtung betreffen.

(7) Die Heimleitung hat den Ausschuss und den Oberbürgermeister sowie die Referate für Sozialangelegenheiten und Finanzen über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere:

- halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans, wobei neben finanzwirtschaftlichen auch leistungsbezogene und qualitative Daten in den Bericht aufzunehmen sind,
- unverzüglich, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder

sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss, wobei die hierfür maßgeblichen Gründe anzugeben sind.

(8) Die Heimleitung hat das zuständige Referat für Finanzen in allen Angelegenheiten, die für die Finanzwirtschaft der Stadt und die Strukturen der Einrichtung wesentlich sind, rechtzeitig zu unterrichten.

(9) Die Heimleitung kann im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags Aufgaben für die 1848er Gedächtnisstiftung übernehmen, die ihr nicht bereits durch die kommunale Verwaltung der Stiftung zufallen. Hierunter fallen insbesondere Leistungen, die die Stiftung naturgemäß am Standort des Heimgebäudes erbringen müsste.

§ 11 Vertretung der Einrichtung

(1) Die Einrichtung wird in allen Angelegenheiten unbeschadet der Entscheidungsbefugnisse anderer Organe durch die Heimleitung vertreten.

(2) Die Einzelheiten der Vertretungsbefugnis, die Geschäftsverteilung und weiteres sollen in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Ausschuss erlassen wird (§ 7 Abs. 4) und der Zustimmung des Oberbürgermeisters bedarf.

(3) Die Heimleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte der Einrichtung übertragen.

§ 12 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

(1) Die Einrichtung ist finanzwirtschaftlich wie ein Sondervermögen der Stadt Fürth zu verwalten und nachzuweisen. Sie ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der PBV und der WkPV, soweit diese nicht von vorrangigen Bestimmungen durchbrochen werden (siehe auch § 1 Abs. 1).

(4) Die Einrichtung hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stiftung bei ihrem Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu unterstützen.

§ 13 Wirtschaftsplan

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr erstellt die Heimleitung in Abstimmung mit der Referatsleitung für Sozialangelegenheiten rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan

mit einer fünfjährigen Finanz- und Investitionsplanung. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.

(2) Der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans ist möglichst frühzeitig zu erarbeiten und der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth und dem Referat für Finanzen spätestens 14 Tage vor der vorgesehenen Beratung im Ausschuss beziehungsweise der Beschlussfassung im Stadtrat zu übersenden; diese geben nach Bedarf Stellungnahmen ab.

(3) Nach der vollständigen Erarbeitung sind die endgültigen Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans rechtzeitig dem Ausschuss zur Vorbereitung und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Die Einrichtung führt die Geschäfte nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Plan ist in den in § 5 WkPV festgelegten Fällen durch einen Nachtrag zu ändern.

§ 14 Jahresabschluss und Rechnungswesen

(1) Jahresabschluss (mit Anhang) und Lagebericht sind entsprechend der Grundsätze des Dritten Buches des HGB aufzustellen, soweit sich nicht aus PBV, WkPV oder EbV etwas anderes ergibt.

(2) Die Heimleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zügig aufzustellen und spätestens sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres unter entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 dem Ausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss wird gemäß Art. 103 GO vom Stadtrat geprüft und festgestellt. Die überörtliche Prüfung richtet sich nach Art. 105 GO.

§ 15 Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen

(1) Die Heimleitung informiert die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben.

(2) Die Einrichtung ist als städtische Dienststelle im System der Inanspruchnahme von Querschnittsdienstleistungen gegen Verwaltungskostenbeiträge verortet. Darüber hinaus kann die Heimleitung jeweils mit Einverständnis des Oberbürgermeisters die Betrauung von Dienststellen der Stadtverwaltung mit Dienstleistungen und Geschäftsvorfällen gegen Kostenerstattung regeln.

§ 16 Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhende Zuständigkeit der Personalvertretung bleibt unberührt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 19. Dezember 2012 be-

schlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

III.

Die Satzung liegt gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 212d, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 14. Januar 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■



Apotheken-Nachdienste

Mittwoch	30.1.2013	Nr. 3
Donnerstag	31.1.2013	Nr. 4
Freitag	1.2.2013	Nr. 5
Samstag	2.2.2013	Nr. 6
Sonntag	3.2.2013	Nr. 7
Montag	4.2.2013	Nr. 8
Dienstag	5.2.2013	Nr. 9
Mittwoch	6.2.2013	Nr. 10
Donnerstag	7.2.2013	Nr. 11
Freitag	8.2.2013	Nr. 12
Samstag	9.2.2013	Nr. 13
Sonntag	10.2.2013	Nr. 14
Montag	11.2.2013	Nr. 15
Dienstag	12.2.2013	Nr. 16
Mittwoch	13.2.2013	Nr. 17
Donnerstag	14.2.2013	Nr. 18

1 Apotheke

im Bahnhof-Center

Gebhardtstraße 2
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke

Rudolf-Breitscheid-Straße 1
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke

Komotauer Straße 45
90766 Fürth, 73 18 54

4 Apotheke am Kieselbühl

Hansastraße 5
90766 Fürth, 73 10 53

5 Kreuz-Apotheke

Schwabacher Straße 25
90762 Fürth, 74 87 60

6 Bavaria-Apotheke

Schwabacher Straße 155
90763 Fürth, 71 24 91

7 Adler-Apotheke

Theodor-Heuss-Straße 2
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90

7 Euromed-Apotheke

Europaallee 1
90763 Fürth, 376 67 20

8 Jakobinen-Apotheke

Nürnberger Straße 67
90762 Fürth, 70 68 67

8 Apotheke zur grünen Schlange

Kapellenplatz 1
90768 Fürth-Burgfarnbach,
75 17 41

9 Berolina-Apotheke

Königstraße 134
90762 Fürth, 77 26 18

10 Mohren-Apotheke

Königstraße 82
90762 Fürth, 77 01 96

11 Apotheke am Prater

Erlanger Straße 63
90765 Fürth, 790 69 31

12 Fichten-Apotheke

Schwabacher Straße 85
90762 Fürth, 77 40 50

12 Frosch-Apotheke

Vacher Straße 462
90768 Fürth-Vach, 765 86 38

13 ABF-Apotheke

Königswarterstraße
Königswarterstraße 18
90762 Fürth, 97 71 50

14 Kleeblatt-Apotheke

Hirschenstraße 1
90762 Fürth, 780 65 65

15 St.-Pauls-Apotheke

Amalienstraße 57
90763 Fürth, 77 14 83

16 Apotheke im City-Center

Alexanderstraße 9 – 11
90762 Fürth, 749 80 44

17 Medicon Apotheke

Schwabacher Straße 46
90762 Fürth, 376 56 60

18 Schwanen-Apotheke

Erlanger Straße 11
90765 Fürth, 790 73 50